OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606708/2/KH

Datum:
Linz, 25. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen den Zurückweisungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE, vom 18. März 2024, GZ: BHRO/923130112917/23,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18. März 2024, BHRO/923130112917/23, wies die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Service-Center-CBE (im Folgenden: belangte Behörde) den Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Strafverfügung vom 28. August 2023, BHRO/923130112917/23, als verspätet zurück.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer zusammengefasst vor, dass laut dem ihm am 4. April 2024 per E-Mail übermittelten Zustellnachweis die Sendung betreffend die Strafverfügung vom 28. August 2023 von Frau G__ entgegengenommen worden sei, welche keine Person sei, die befugt sei, seine private Korrespondenz zu empfangen. Er sei auch nicht mit ihr verwandt. Seine Unterschrift scheine nicht auf dem Zustellnachweis auf und die Strafverfügung vom 28. August 2024 sei auch nicht an ihn zugestellt worden. Er habe sich in den letzten 5 Jahren nicht in Österreich aufgehalten, weshalb er die Strafverfügung für unbegründet halte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 29. April 2023 um 06:55 Uhr wurde die in Österreich auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h durch das auf der Autobahn A1 in Fahrtrichtung H__ bei Straßenkilometer 159,807 gelenkte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa um 39 km/h überschritten.

2. Die belangte Behörde übermittelte der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs, der I__ in J__, eine mit 17. Mai 2023 datierte Lenkererhebung.

3. Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 teilte diese mit, dass die Nutzung des Fahrzeugs zur Tatzeit aufgrund eines Leasingvertrages durch die K__, erfolgt sei.

4. Mit Schreiben vom 16. Juni 2023 übermittelte die belangte Behörde der K__ eine Lenkerhebung mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens schriftlich Auskunft darüber zu erteilen, wer am 29. April 2023

um 06:55 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa in M__ auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 159,807 in Fahrtrichtung H__ gelenkt hat.

Das Schreiben wurde laut dem im Behördenakt befindlichen Zustellnachweis in der oben genannten Kanzlei am 23. Juni 2023 übernommen, wobei der Zustellnachweis von G__, einer Mitarbeiterin der K__, unterfertigt wurde.

G__ ist laut Information auf der Homepage der K__ in der Kanzlei als „N__“ beschäftigt.

Die Lenkererhebung wurde von der K__ nicht beantwortet.

5. Mit Strafverfügung vom 28. August 2023, BHRO/923130112917/23, wurde über den Beschwerdeführer als gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zur Vertretung nach außen Berufener eine Verwaltungsstrafe von 150 Euro verhängt, da er zu verantworten habe, dass die mit Schreiben vom 16. Juni 2023 geforderte Lenkerauskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde.

Die Postsendung, die die Strafverfügung enthielt, wurde am 7. September 2023 von G__ übernommen.

6. Mit Schreiben vom 8. November 2023 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Mahnung betreffend die aufgrund der Strafverfügung vom 28. August 2023 offene Geldforderung.

7. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 führte der Beschwerdeführer in Beantwortung des Mahnschreibens vom 8. November 2023 aus, dass er am 28. August 2023 nicht in Österreich gewesen sei und sich auch in den letzten 5 Jahren nicht im Hoheitsgebiet Österreichs aufgehalten habe, weshalb er die Mahnung für ungerechtfertigt halte.

8. Mit Schreiben vom 1. Februar 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer einen Verspätungsvorhalt, in dem sie ihn darauf hinwies, dass ihm die Strafverfügung vom 28. August 2023 laut dem vorliegenden Zustellnachweis am 7. September 2023 zugestellt worden und dass die zweiwöchige Einspruchsfrist daher am 21. September 2023 verstrichen sei, weshalb der am 18. Dezember 2023 bei der belangten Behörde eingelangte Einspruch verspätet sei.

Das Schreiben wurde am 7. Februar 2024 von G__ übernommen.

Der Beschwerdeführer gab hiezu keine schriftliche Stellungnahme ab.

9. In der Folge wurde der Bescheid vom 18. März 2024, BHRO/923130112917/23, mit dem der Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 28. August 2023, BHRO/923130112917/23, als verspätet zurückgewiesen wurde, an den Beschwerdeführer übermittelt.

Die Postsendung, die den an den Beschwerdeführer adressierten Bescheid enthielt, wurde am 26. März 2024 von G__ übernommen.

10. In seinem Schreiben vom 27. März 2024 führte der Beschwerdeführer aus, dass er in Beantwortung des Schreibens vom 18. März 2024, das ihm am 26. März 2024 zugestellt worden sei, mitteile, dass er die Strafverfügung vom 28. August 2023 am 7. September 2023 nicht erhalten habe. Das erste Schreiben, das ihm von der belangten Behörde zugestellt worden sei, sei das Schreiben vom 8. November 2023, das ihm am 5. Dezember 2023 zugestellt worden sei. Weiters führt der Beschwerdeführer aus, dass er am 11. Dezember 2023 eine Erklärung abgegeben habe, dass er sich in den letzten 5 Jahren nicht in Österreich aufgehalten habe. In Anbetracht dessen bleibe er bei seinem bisherigen Standpunkt und fordere einen Nachweis dafür, dass der Strafbefehl vom 28. August 2023 am 7. September 2023 zugestellt worden sei.

11. Mit E-Mail vom 4. April 2024 wies die belangte Behörde den Beschwerdeführer darauf hin, dass der Zustellnachweis betreffend die Strafverfügung vom 28. August 2023 mit Schreiben vom 1. Februar 2024 an ihn gesendet wurde, weiters wurde der Beschwerdeführer über die Möglichkeit, Beschwerde gegen den Bescheid vom 18. März 2024 zu erheben, informiert.

12. In der Folge erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 9. April 2024.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes.

3. Dass die Kanzleimitarbeiterin G__ die Postsendung, die die Strafverfügung vom 28. August 2023 enthielt, am 7. September 2023 übernommen hat, folgt einerseits aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerde und andererseits aus

der von ihr auf dem Zustellnachweis, der mit Kanzleistempel vom 7. September 2023 versehen wurde, eigenhändig angebrachten Unterschrift. Es handelt sich dabei um dieselbe Unterschrift wie auf den Zustellnachweisen betreffend die Lenkererhebung vom 16. Juni 2023 und den Zurückweisungsbescheid vom 18. März 2024.

Hinsichtlich des Zurückweisungsbescheides gibt der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 27. März 2024 selbst an, dass dieser ihm am 26. März 2024 zugestellt wurde. Der Bescheid war ebenso wie die Strafverfügung an ihn persönlich per Adresse der Kanzlei gerichtet und beide Postsendungen wurden von der Kanzleimitarbeiterin G__ übernommen.

Für seine Behauptung, dass G__ nicht berechtigt gewesen wäre, die Postsendung, welche die Strafverfügung vom 28. August 2023 enthielt, zu übernehmen, hat der Beschwerdeführer keinerlei Beweise vorgebracht. Aufgrund des Tätigkeitsbereichs von G__ in der Kanzlei als „N__“ ist im Gegenteil dazu davon auszugehen, dass diese zur Übernahme sämtlicher an die Kanzlei bzw. an in der Kanzlei tätige Personen gerichtete Postsendungen berechtigt ist - diese Tätigkeit gehört vielmehr zu den Kernaufgaben eines „N__“ einer Kanzlei. Aufgrund der berufsbedingten oftmaligen Abwesenheiten von Rechtsanwälten in ihrer Kanzlei ist
es eine übliche Vorgangsweise, Personen anzustellen, die den Bürobetrieb der Kanzlei betreuen, wozu wie erwähnt selbstverständlich auch die Übernahme von Postsendungen an in der Kanzlei tätige Personen gehört.

Darüber hinaus handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um die „private Korrespondenz“ des Beschwerdeführers, sondern um ein Schreiben, das an ihn als für die K__ zur Vertretung nach außen berufene Person gerichtet wurde – mit der Strafverfügung vom 28. August 2023 wurden über den Beschwerdeführer in seiner Funktion als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher für die K__ als Nutzungsberechtigte hinsichtlich des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen aaa, mit dem am 29. April 2024 eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen wurde, eine Verwaltungsstrafe betreffend die Nichterteilung der Lenkerauskunft durch die K__ verhängt.

Weiters ist unschlüssig, dass der Beschwerdeführer behauptet, die Strafverfügung vom 28. August 2023 sei ihm nicht zugestellt worden, der Zurückweisungsbescheid vom 18. März 2024 jedoch schon, wie er selbst in seinem Schreiben vom 27. März 2024 angibt. Beide Postsendungen wurden persönlich an den Beschwerdeführer per Adresse der K__ gesandt und jeweils von G__ übernommen. Folglich ist davon auszugehen, dass diese entgegen dem Beschwerdevorbringen sehr wohl zur Übernahme von Postsendungen, die an den Beschwerdeführer per Adresse der Kanzlei gerichtet sind, berechtigt ist - anderes wäre aufgrund ihrer Tätigkeit als „N__“, zu dessen Grundaufgaben aufgrund der dienstlich bedingten Abwesenheiten von Rechtsanwälten in der Kanzlei

selbstverständlich die Übernahme von an die Kanzlei bzw. an in der Kanzlei tätige Personen gerichteten Postsendungen zählt, lebensfremd. Im Rahmen dieser Berechtigung hat G__ auch sämtliche an den Beschwerdeführer per Adresse der Kanzlei gerichtete Schreiben übernommen und wurden diese damit am Tag der Übernahme dem Beschwerdeführer zugestellt.

Sollte der Beschwerdeführer darüber hinaus vorbringen wollen, dass ihm die Strafverfügung vom 28. August 2023 faktisch nicht von seiner Mitarbeiterin übergeben wurde, ist darauf hinzuweisen, dass eine Rechtsanwaltskanzlei über ein entsprechendes Kontrollsystem zu verfügen hat, das geeignet ist, u.a. auch die unverzügliche Übergabe sämtlicher an Mitarbeiter oder sonst in der Kanzlei tätige Personen gerichteter Poststücke an diese sicherzustellen und dass ein diesbezügliches Versagen dem Beschwerdeführer zuzurechnen wäre.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch ist bei der Behörde einzubringen, die auch die Strafverfügung erlassen hat.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die belangte Behörde stellte im Zuge des Ermittlungsverfahrens fest, dass das gegen die Strafverfügung erhobene Rechtsmittel nicht binnen der zweiwöchigen Frist eingebracht wurde und hat aufgrund der verspäteten Einbringung des Einspruchs gegen die Strafverfügung diesen mit Bescheid zurückgewiesen. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist deshalb nur der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Zurückweisungsbescheid. Durch eine Entscheidung in der Sache selbst würde das Landesverwaltungsgericht seine Entscheidung mit Rechtswidrigkeit belasten (vgl. VwGH vom 29.5.2009, Zl. 2007/03/0157).

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 28. August 2023, BHRO/923130112917/23, wurde am 7. September 2023 von G__ übernommen. Diese ist als „N__“ in der K__ beschäftigt und als solche zur Entgegennahme von Postsendungen berechtigt, die an Kanzleimitarbeiter bzw. in der Kanzlei tätige Personen – wie den Beschwerdeführer - gerichtet sind.

Darauf, dass es sich entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, bei der Postsendung, die die Strafverfügung vom 28. August 2023 enthielt, um eine private Korrespondenz handelte, wurde bereits im Rahmen der Beweiswürdigung eingegangen – der als „P__“ in der Kanzlei tätige Beschwerdeführer wurde mit der Strafverfügung vom 28. August 2023 als zur Vertretung der K__, die die von der belangten Behörde geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hatte, nach außen berufene Person – somit in einer auf die Tätigkeit der Kanzlei bezogenen Funktion -, verwaltungsstrafrechtlich für die Nichterteilung der Lenkerauskunft belangt.

Dass davon auszugehen ist, dass die Mitarbeiterin G__ als „N__“ zur Übernahme der Postsendung, die die Strafverfügung vom 28. August 2023 beinhaltete, berechtigt war, wurde ebenso bereits im Rahmen der Beweiswürdigung begründet.

In diesem Zusammenhang ist der Vollständigkeit halber auf die Bestimmungen des polnischen Postgesetzes hinzuweisen, wonach die Zustellung einer an eine natürliche Person, an die die Zustellung einer Postsendung erheblich erschwert ist, gerichteten Postsendung, an eine vom Leiter einer Organisationseinheit bevollmächtigte natürliche Person zulässig ist. Im vorliegenden Fall war die Zustellung an die Wohnadresse des Beschwerdeführers aufgrund der Tatsache, dass die belangte Behörde keine Möglichkeit hat, in etwaige in Polen geführte Melderegister Einsicht zu nehmen, jedenfalls als erheblich erschwert anzusehen. G__ ist als „N__“ zur Entgegennahme von Postsendungen berechtigt, wie auch sämtliche im Behördenakt befindliche von ihr unterfertigte Zustellnachweise zeigen. Der Beschwerdeführer hat auch keinerlei Vorbringen dahingehend erstattet, dass sie nicht zur Entgegennahme des an ihn persönlich gerichteten Zurückweisungsbescheides vom 18. März 2023 bevollmächtigt gewesen wäre, sondern hat vielmehr selbst angegeben, dass ihm dieser am 26. März 2023 zugestellt wurde, wobei die Postsendung wie erwähnt wiederum von G__ übernommen wurde, weshalb auch nichts darauf hinweist, dass diese ausgerechnet nicht zur Entgegennahme der an den Beschwerdeführer gerichteten Strafverfügung vom 28. August 2023 bevollmächtigt gewesen wäre. Vielmehr handelt es sich bei diesem Vorbringen – wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung ausgeführt – um eine Schutzbehauptung des Beschwerdeführers, um einer Bestrafung zu entgehen.

Zusammengefasst ist deshalb davon auszugehen, dass – wie auf dem Zustellnachweis, der mit Kanzleistempel vom 7. September 2023 versehen wurde, ersichtlich – die Strafverfügung vom 28. August 2023 am 7. September 2023 durch die als „N__“ in der Kanzlei beschäftigte G__ übernommen und damit dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

Die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 28. August 2023, BHRO/923130112917/23, wurde dem Beschwerdeführer somit am Donnerstag, 7. September 2023, zugestellt. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG stand diesem eine Frist

von zwei Wochen ab Zustellung der Strafverfügung zur Erhebung eines Einspruchs zur Verfügung.

Zur Berechnung der gegenständlichen Einspruchsfrist sind die entsprechenden Bestimmungen der §§ 32 und 33 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) heranzuziehen. Nach Wochen bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die zweiwöchige Rechtsmittelfrist endete somit am Donnerstag, 21. September 2023. Der mit 11. Dezember 2023 datierte und am 18. Dezember 2023 bei der belangten Behörde eingelangte Einspruch war folglich verspätet.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er sich in den letzten 5 Jahren nicht in Österreich aufgehalten habe und der Tatvorwurf deshalb unbegründet sei, ist der Vollständigkeit halber noch anzumerken, dass dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis nicht das Lenken des Fahrzeugs in Österreich, sondern die Nichterteilung der Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz durch die Kanzlei als Nutzungsberechtigte vorgeworfen wurde, wofür ein Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich nicht Voraussetzung ist.

Der angefochtene Bescheid vom 18. März 2024, BHRO/923130112917/23, war somit vollinhaltlich zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing